

bl. Stephan mit der Inschrift 1031, dormalen in der Benedictiner-Abtei Martinsberg in Ungarn befindlich, wurde dagegen von Bock als das Muster für die Stickarbeit der Königin Gisela und als gemalt und nicht gedruckt erkannt. Dieser Druck wurde besonders für Futterzeuge an liturgischen Gewändern, für Dorsalbehänge, Tapeten und Teppiche angewandt. Als der Holzschnitt für Bilder in Aufnahme kam, wurden auch Bilder auf Leinen gedruckt, wie die Zeugdrucke Nr. 8 und 9 der Sammlung, Christus am Kreuz und Maria mit dem Christuskind unter einem gothischen Baldachin darstellend, welche beide aus dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts stammen.

Der vorzügliche Text ist sonst größtentheils von Dr. Ad. Bestermann, bekannt durch seine Schrift über die Basiliken, redigirt. Die höchst werthvolle Beigabe von 145 Facsimiles, und von vielen die Wasserzeichen darstellenden eingedruckten Holzschnitten, macht das Werk zur ebenso belehrenden als vollständigen Grundlage für Forschungen auf diesem Gebiet. Die überraschend getreuen und sorgfältigen Nachbildungen, welche auch die Colorirung des Originals nachahmen, sind zumeist von J. E. Ködel gezeichnet, von J. G. Flegel geschnitten; das in jeder Beziehung prächtvolle Werk (2 Bände Fol. 84 Thlr.) aber ist aus der Brockhaus'schen Officin hervorgegangen.

Das dem Werk beigegebene Portrait des verdienstvollen Forschers zeigt ein Ordensband im Knopfloch. Wir errathen aus dem Kupferstich nicht, welcher Fürst die Verdienste des Mannes, der seinem Berufsgeschäft in so glücklicher Weise die wissenschaftliche Seite abzugewinnen strebte und verstand, damit geehrt hat, glauben aber, daß es im höchsten Grad gerechtfertigt wäre, wenn demselben auch von Seiten einer gelehrten Corporation die Auszeichnung zu Theil würde, womit eine solche die großen wissenschaftlichen Leistungen von Männern außerhalb ihres engeren Kreises anzuerkennen pflegt. Die Corporation würde sich damit selbst ehren. (Allg. Ztg.)

An die Süddeutschen Herren Collegen.

II. *)

Im Drange der Ostermefz-Arbeiten ist mir Nr. 30 des Börsenblattes erst heute zu Gesicht gekommen. Herr Aug. Schaber in Stuttgart hat in dieser Nummer mein an die Mitglieder des Süddeutschen Buchhändlervereins erlassenes Circular, „die Francatur nach Stuttgart“ betreffend, vom Standpunkte der Stuttgarter Commissionäre beleuchtet, und wüßte ich nicht, daß derselbe jeder praktischen Verbesserung in unserem Geschäfte zugethan ist, so müßte ich nach Durchlesung seines Aufsatzes beinahe daran zweifeln.

Vor allem hat Herr Schaber meine Aeußerung in der Generalversammlung von 1863 falsch interpretirt; denn nicht das nach seiner Ansicht lästige und Unausführbare des von mir vorgeschlagenen und von der Generalversammlung festgestellten Portotarifs sollte die Francatur durchführen, sondern die zu jener Zeit bei verschiedenen Mitgliedern noch herrschende Furcht vor dieser Neuerung sollte allmählich beseitigt und hierdurch ein Uebergang gebildet werden.

Das von Herrn Schaber bezeichnete lästige und Unausführbare in dem Portotarif könnte daher lediglich darin bestehen, daß die damaligen theuren Portosätze nach den Eisenbahnfrachten reducirt und einige Bestimmungen getroffen wurden, welche frühere unbillige Belastungen entfernten.

Daß bei einer derartigen, tief eingreifenden Umänderung manche Verhältnisse theilweise unangenehm berührt werden, liegt

*) I. S. Nr. 30.

in der Natur der Sache; jedoch werde ich in der Generalversammlung meine Anträge begründen und Vorschläge zur Ausgleichung machen. Herr Schaber wird dann Gelegenheit haben, diese vor der Beschlussfassung zu vernehmen und seine Ansichten darüber geltend zu machen.

Ob die Generalversammlung des Süddeutschen Buchhändlervereins, in welchem indessen beinahe alle Städte Süddeutschlands vertreten sind, die Francatur-Frage einer allgemeinen Abstimmung unterbreiten will, muß ich lediglich dieser überlassen.

Carlsruhe, 16. März 1866.

A. Bielefeld.

Willkür eines Leipziger Commissionärs.

Gründe veranlaßten mich, Hrn. Ehr. Ernst Kollmann in Leipzig meine Commission abzunehmen und Hrn. Rob. Apisich dort zu übertragen. In Folge dessen hat ich Hrn. Kollmann, mit seine Commissionsgebühren zu berechnen, denn weiter war ich ihm auf Baar-Conto nichts schuldig, und beorderte meinen neuen Commissionär, daß der Betrag Hrn. Kollmann sofort ausgehändigt werde, was auch pünktlich ausgeführt wurde. Inzwischen traf ein Brief von Hrn. Kollmann bei mir ein, der unter Anderem auch folgendes Postscriptum enthielt:

„Soeben, nachdem Ihr Hr. Commissionär das Baar-Conto saldirt hat, werde ich an das Verlagsconto erinnert, auf dem Sie mit 47 Thlr. 20½ Ngr. belastet stehen. Sie werden es ganz natürlich finden, daß ich, wenn ich auch außerdem Sie zu copiren nicht die mindeste Lust verspüre, Ihr System, glatte Bahn zu machen, adoptire und die noch in meinen Händen befindlichen Pakete erst Ihrem Bevollmächtigten aushändige, nachdem das Verlagsconto rein ausgeglichen ist.“

Ich hatte nichts Eiligeres zu thun, als Hrn. Kollmann die Remittenden zu senden und den Saldo bei meinem Commissionär anzuweisen, weil ich keine Lust verspürte, mit demselben mich ferner in Weitläufigkeiten einzulassen. Das Packet war noch unterwegs, als mir mein Commissionär Hr. Rob. Apisich folgende Mittheilung machte:

„Ehe Sie Kollmann nicht vollständig Alles remittiren und den Ostermefz-Saldo aus Rechnung 1865 zahlen, will er keinen Zettel an Sie herausgeben und hat er auch schon bereits auf der Bestellanstalt Einspruch gegen den Commissionswechsel erhoben, so daß ich für Sie gar nichts empfangen. Ich habe weder Gartenlaube, Ill. Zeitung, Fliegende Blätter, Bazar, noch sonst etwas für Sie erhalten. Beifolgende Karte, den Commissionswechsel betreffend, ließ ich zur Versendung drucken, bis jetzt weiß aber kein Mensch davon, da die Leute auf der Bestellanstalt sie nicht abgehen lassen und sich auf Kollmann's Einspruch berufen.“

Ich erlaube mir nun folgende Fragen an den ganzen deutschen Buchhandel zu richten:

Hat Hr. Ehr. Ernst Kollmann, resp. der Geschäftsführer Edmund Kollmann das Recht, den Ostermefz-Saldo und die Remittenden aus Rechnung 1865 schon am 6. März, also 8 Wochen vor der Ostermesse zu verlangen?

Kann Hr. Ehr. Ernst Kollmann, resp. der Geschäftsführer genannter Firma Einspruch gegen den Commissionswechsel erheben, und trotzdem ich sein Commissions-Conto sofort geordnet, hat er dennoch das Recht, Pakete, Scripturen und Journal-Fortsetzungen zurückzuhalten?

Beide Fragen sind von großer Wichtigkeit für den Gesamtbuchhandel, da sowohl das Geschäft des Verlegers wie des Sortimenters auf einem gerechten Commissionsbetrieb beruht.

Hat ferner die Bestellanstalt das Recht, Zettel und Briefe ic.